

Gemeinde Mallentin

Gemeindevertretung Mallentin

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin, Nr: SI/04GV/2011/04

Sitzungstermin: Montag, 19.12.2011, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Mallentin, 23936 Mallentin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 29.08.2011
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 6 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer VO/04GV/2011-020
- 7 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine VO/04GV/2011-022
- 8 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten. VO/04GV/2011-018
- 9 Beschluss zu Gemeindefusionen
- 10 Abberufung des weiteren Mitglieds der Gemeinde Mallentin im Amtsausschuss VO/04GV/2011-021
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 13 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Wigger
Bürgermeisterin

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/04GV/2011-020				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.10.2011 Verfasser: Gehrke, Nancy				
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.12.2011	Gemeindevertretung Mallentin				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Mallentin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Aufgrund der Haushaltslage und dem damit verbundenen Haushaltssicherungskonzept ist die Anhebung der Steuersätze zu beschließen. Weiterhin wird empfohlen, die Gültigkeit der Steuermarken nicht zu begrenzen. Durch die Übersendung neuer Steuermarken alle 5 Jahre entstehen der Gemeinde Mallentin unnötige Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Mehreinnahmen von ca. 580€/Jahr.

Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer vom _____

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mallentin vom _____ die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| • für den 1. Hund | 23,00 € |
| • für den 2. Hund | 46,00 € |
| • für den 3. und jeden weiteren Hund | 92,00 € |

2. Der § 13 (Steuermarken) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Mallentin, den _____

Wigger
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/04GV/2011-022				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.11.2011 Verfasser: Gehrke, Nancy				
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.12.2011	Gemeindevertretung Mallentin				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Mallentin beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Aufgrund der Neukalkulation der Verwaltungsgebühren für den gesamten Verwaltungsbereich (Stadt Grevesmühlen und Gemeinden des Amtes Grevesmühlen - Land) ist der Gebührensatz für die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes zu überprüfen.

Der Gebührensatz verringert sich von bisher 8,66 €/ha auf 8,54 €/ha. Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, die sich die Erträge mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu decken.

Anlage/n:

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung
- Kalkulation Verwaltungsgebühren
- Kalkulation Gebührensatz

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom _____

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mallentin vom _____ die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 10. April 2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Der Gebührensatz beträgt ab dem Jahr 2012 einheitlich 8,54 €/ha.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Mallentin, den _____

Wigger
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation

Produkt: **552.02**

Wasser- und Bodenverbände

vor 2009 Unterabschnitt: 6900

1. Verwaltungsgebühren

Aufwandsarten	PSK	HHSt	2011 Plan	2010 Ist	2009 Ist	2008 Ist	Durchschnitt	
Personalaufwendungen	502		23.900,00	16.017,47	22.809,87	22.500,00		2010 Langzeitausfall wg. Krankheit, 2008 anhand 2009 geschätzt
Gemeinkosten			5.975,00	4.004,37	5.702,47	5.625,00		
Anzahl VbE			0,75	0,75	0,75	0,75		
Sachkosten			7.900,00	7.882,05	7.560,21	7.969,29		
jährlicher Verwaltungsaufwand			37.775,00	27.903,89	36.072,54	36.094,29	36.647,28	
Gesamtfläche in ha							23.975,13	
Verwaltungsgebühr je ha und Jahr						2012:	1,53	für alle GKZ

2007: 1,60
Differenz: - 0,07

2. Ermittlung Sachkosten (auf Basis Verwaltungsumlage)

	2009	2008	2007	Durchschnitt
Gebäude	397.412,06	456.847,88	407.617,57	
Abzug Saal 12%	-47.689,45	-54.821,75	-48.914,11	
Sachkosten	340.842,59	324.450,41	320.735,28	
EDV	153.784,83	147.952,55	195.603,51	
Einnahmen	-219.372,95	-215.634,59	-204.064,63	
Summe	624.977,08	658.794,50	670.977,62	
Anzahl MA Kernverwaltung	62	62	62	
Sachkosten pro Mitarbeiter	10.080,28	10.625,72	10.822,22	
Anzahl VbE für WBV	0,75	0,75	0,75	
Sachkosten für WBV	7.560,21	7.969,29	8.116,66	7.882,05

**Kalkulation Gebührensatz Wasser- und Bodenverband
für die Gemeinde Mallentin**

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	1.355,2480
Beitragseinheiten	1.397,10
Summe Beitragseinheiten (6,80 €/Beitragseinheit)	9.500,28 €
Verwaltungsgebühr (1,53 €/ha)	2.073,53 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	11.573,81 €
Gebührensatz	8,54 €

Grundlage: Beitragsbuch 2011

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/04GV/2011-018				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.08.2011 Verfasser: Kolz, Petra				
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten.					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss Mallentin Gemeindevertretung Mallentin					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtlich erhobene Steuer. Sie wird auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes und der Ortssatzung sowie der aktuellen Rechtsprechung erhoben.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2009 hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass eine Besteuerung bei Geldspielautomaten nach Stückzahl (fester Steuersatz je Spielgerät) mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar ist. Indem dieser Maßstab weder die Einspielergebnisse noch den Einsatz der Spieler berücksichtige, sei er "strukturell nicht geeignet (...), den notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten".

Da der Stückzahlmaß nicht mehr rechtmäßig ist, ist eine Änderung zwingend notwendig.

Seit dem Jahr 2007 sind in der Gemeinde Mallentin keine Geräteaufsteller mehr zu verzeichnen.

Die Vergnügungssteuereinnahmen betragen somit derzeit 0,00 Euro.

Sollte es aber zu einer erneuten Aufstellung kommen, wäre die Spielgerätesteuersatzung der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8

Finanzielle Auswirkungen:

derzeit keine, aber Erhöhung der Rechtssicherheit

Anlage/n:

- 1.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
- 2.) Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 24. Oktober 2001
- 3.) Umlandvergleich Spielgerätesteuer 2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automatensatzung) Vom _____ 2011

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin vom _____ 2011 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

Artikel 1- Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen vom 24. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

(1) die Zahl der beispielbaren Geräte **ohne Gewinnmöglichkeit** und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 (Pauschalsteuer).

Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte **mit Gewinnmöglichkeit** wird ausschließlich nach dem Einspielergebnis berechnet (§ 6 Abs. 2).

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld sowie der Umsatzsteuer oder anderer,

unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/ -typ, Zulassungsnummer, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung, tägliche Spielzeit am Gerät, usw.)

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren."

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer nach § 5 Absatz 1

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

- | | |
|--|------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |
| 2. an anderen Aufstellorten
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 EUR |
| 3. an allen Aufstellorten bei Geräten, mit denen
Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt
wird oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges oder
pornographische und die Würde der Frau
verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 500,00 EUR |

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach § 5 Absatz 2

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit 7,0 v.H. des Einspielergebnisses.“

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„ § 9
Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

a) der Anzeigepflicht nach § 7,

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden."

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„ § 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Grevesmühlen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Mallentin, den _____ 2011

S. Wigger
Bürgermeisterin

(S i e g e l)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Satzung der Gemeinde Mallentin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automatensatzung) Vom 24. Oktober 2001

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin vom 17.09.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Automatensteuersatzung erlassen :

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung-SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 100,00 Euro,
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro.
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro,
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro.
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 Euro.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigespflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Automatensteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 18.12.1995 außer Kraft.

Mallentin, den 24.10.2001

Schönfeld
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 3 zur Beschlussvorlage

Umlandvergleich Spielgerätesteuersätze 2011

Gemeinde/Stadt	Spielgeräte mit Gewinn in Spielhallen (nach Stückzahl) in €	Spielgeräte ohne Gewinn in Spielhallen (nach Stückzahl) in €	Spielgeräte mit Gewinn in Spielhallen (nach Einspielergebnis) in %	Spielgeräte mit Gewinn an anderen Aufstellungsorten (nach Stückzahl) in €	Spielgeräte ohne Gewinn an anderen Aufstellungsorten (nach Stückzahl) in €
Grevesmühlen	keine	50,00 €	7%	keine	25,00 €
Gägelow	40,00 €	20,00 €	keine	25,00 €	15,00 €
Upahl	100,00 €	40,00 €	keine	40,00 €	20,00 €
Mallentin	100,00 €	40,00 €	keine	40,00 €	20,00 €
Rehna	150,00 €	75,00 €	7% und 4%	75,00 €	30,00 €
Schönberg	138,05 €	51,13 €	keine	40,90 €	20,45 €
Dassow	102,26 €	40,90 €	keine	51,13 €	25,56 €
Klütznitz	150,00 €	50,00 €	keine	100,00 €	40,00 €
Gadebusch	66,47 €	20,45 €	8% und 6%	15,34 €	10,23 €
Wismar	keine	102,00 €	11%	keine	41,00 €
Schwerin	keine	100,00 €	18%	keine	50,00 €
Parchim	105,00 €	45,00 €	keine	55,00 €	25,00 €
Boizenburg	112,50 €	51,00 €	7,50%	66,50 €	30,50 €
Sternberg	80,00 €	35,00 €	keine	50,00 €	20,00 €

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/04GV/2011-024				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.12.2011 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss zu Gemeindefusionen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.12.2011	Gemeindevertretung Mallentin				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Vertragsverhandlungen zu einer Gebietsänderung mit den Gemeinden Bernstorf, Börzow und Papenhusen aufzunehmen.
2. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, entsprechende Vertragsverhandlungen zu führen.
3. Die Gemeindevertretung ist sich darüber einig, dass der beiliegende Vertragsentwurf Grundlage für die weiteren Verhandlungen sein soll.
4. Die Gemeindevertretung macht eine endgültige Entscheidung zu einer Gebietsänderung vom Ausgang der nächsten Gesprächsrunde im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern abhängig.
5. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, das Gespräch mit den Vertretern des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu führen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Am 28. Juni 2011 trafen sich die Bürgermeister der Gemeinden Bernstorf, Börzow und Mallentin (Amt Grevesmühlen-Land) sowie Papenhusen (Amt Schönberger-Land) mit Herrn Päleke im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu einem Sondierungsgespräch hinsichtlich möglicher finanzieller Zuwendungen für den Zusammenschluss von Gemeinden. Herr Päleke machte deutlich, dass Zuschüsse nur dann gewährt würden, wenn die zukünftige Struktur wirtschaftlich tragfähig sei und mit der Fusion nicht nur das Ziel verfolgt werde, die 500-Einwohner-Grenze zu überschreiten. Aus Sicht von Herrn Päleke bestehe dabei kein Zeitdruck, Ziel sollte aber auf jeden Fall die Kommunalwahl 2014 sein, da bereits für die nächste Legislaturperiode eine Gemeindegebietsreform angedacht werde. Für den Fall, dass die Gemeinden einen solchen Schritt jetzt zeitnah vertraglich fixieren, stellt er eine pauschale Zuwendung von etwa 80.000,- € pro auflösende Gemeinde in Aussicht. Dazu seien weitere Maßnahmen förderfähig, die geeignet sind, das gemeindliche Zusammenwachsen zu beschleunigen und zu unterstützen. Gespräche über diese Zuschüsse seien jedoch erst Ziel führend, nachdem die Gemeinden den Fusionswillen ernsthaft durch einen entsprechenden Beschluss bekundet hätten.

Die Gemeinden Mallentin und Papenhusen haben sich zwischenzeitlich bereits auf einen ersten Vertragsentwurf geeinigt, der eine Fusion dieser beiden Gemeinden auf Augenhöhe vorsieht. Dieser Entwurf soll jetzt in den beiden Verwaltungen ausgestaltet und dann in den jeweiligen Gemeindevertretungen beschlossen werden. Beide Gemeinden signalisierten dabei auch, dass sie sich eine Beteiligung von Börzow und Bernstorf durchaus vorstellen könnten, möchten jedoch möglichst noch in diesem Jahr, spätestens Anfang Januar 2012 einen entsprechenden Fusionsvertrag unterzeichnen, um damit die Verhandlungen im Innenministerium fortsetzen zu können. Aus diesem Grunde war eine abschließende Stellungnahme der Gemeinden Bernstorf und Börzow notwendig geworden und die Verwaltung hatte entsprechende Beschlussvorlagen inklusive des oben genannten Vertragsentwurfs in Absprache mit den beiden Bürgermeistern zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Beide Gemeindevertretungen haben in den zurückliegenden Gemeindevertreter-sitzungen der Beschlussvorlage mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugestimmt, so dass der Weg für eine große Fusion im Jahre 2014 frei ist, sofern die Verhandlungen mit dem Innenministerium hinsichtlich der Zuweisungen erfolgreich abgeschlossen werden können.

Vor einer erneuten Gesprächsrunde im Innenministerium sind daher jetzt die Gemeinden Mallentin und Papenhusen gefordert, zum zukünftigen Vorhaben eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. Der Vertragsentwurf ist der dem Anhang zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:**Anlage/n:**

- Entwurf eines Fusionsvertrages

1. Entwurf (Stand 28.09.2011)

Gebietsänderungsvertrag zur Auflösung der Gemeinden Bernstorf, Börzow, Mallentin und Papenhusen sowie zur Neubildung der Gemeinde **Stepenitztal (= Arbeitsname, kann so übernommen werden oder später über Bürgerentscheid festgelegt werden)**

Die Gemeinde Bernstorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Günter Cords und den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Philipp Graf von Bernstorff

sowie

die Gemeinde Börzow, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Koth und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Frau Bärbel Kock

sowie

die Gemeinde Mallentin, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Silvia Wigger und den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Rüdiger Schwarz

sowie

die Gemeinde Papenhusen, Vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karl-Heinz Roxin und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Frau Petra Kowal

schließen aufgrund der Beschlüsse
der Gemeindevertretung Bernstorf vom ,
der Gemeindevertretung Börzow vom ,
der Gemeindevertretung Mallentin vom und
der Gemeindevertretung Papenhusen vom
folgenden Vertrag:

§ 1

Gemeindezusammenschluss

(1) Die Gemeinden Bernstorf, Börzow, Mallentin und Papenhusen lösen sich als Rechtssubjekte auf und schließen sich gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die Vertrag schließenden Parteien sind sich darüber einig, dass die neue Gemeinde dem Amt Grevesmühlen Land angehört. Die Amtsausschüsse des Amtes Schönberger-Land und des Amtes Grevesmühlen-Land haben einer dementsprechenden Änderung der Ämtergrenzen zugestimmt. **(Muss natürlich erst noch beschlossen werden)**

§ 2

Gemeindenname

Die neue Gemeinde führt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Innenministerium gemäß § 8 Abs. 1 KV M-V den Namen **Stepenitztal** (Hinweise zur Namenswahl siehe Anlage)

§ 3 Wappen und Siegel

(1) Die neue Gemeinde **Stepenitztal** beabsichtigt **ein/kein** Wappen zu führen. (Falls ja müsste hier eine Beschreibung hin)

(2) Die neue Gemeinde **Stepenitztal** führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde mit der Umschrift **GEMEINDE STEPENITZTAL · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG** oder führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift **GEMEINDE STEPENITZTAL · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG**.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde **Stepenitztal** wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der Vertrag schließenden Gemeinden.

§ 5 Ortsteile

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bestehenden Ortsteile der Gemeinden - Bernstorf, Bernstorf-Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Strohkirchen, Wilkenhagen, Wölschendorf, Bonnhagen, Börzow, Gostorf, Volkenshagen, Greschendorf, Hof Mummendorf, Mallentin, Roxin, Schmachthagen, Blüssen, Hanstorf, Kirch Mummendorf, Papenhusen und Rodenberg – mit Wirksamwerden des Vertrages jeweils Ortsteile der neuen Gemeinde **Stepenitztal** werden.

§ 6 Wahrung der Eigenart

Die neue Gemeinde **.Stepenitztal** wird die Interessen aller Vertrag schließenden Gemeinden wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und weitergeführt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

§ 7 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Gemeinde solange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, längstens jedoch

ein Jahr. Die Gemeinde **Stepenitztal** schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrages ein einheitliches Ortsrecht.

- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Vertrag schließenden Gemeinden als solches in der neuen Gemeinde **Stepenitztal**.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Gemäß § 44 Abs. 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) findet auf dem Gebiet der neuen Gemeinde **Stepenitztal** eine Ergänzungs- oder Neuwahl statt.

Nach dem Stand der Einwohnerzahl vom 30.06.2011 sind ? Gemeindevertreter und der ehrenamtliche Bürgermeister aus dem Gebiet der neuen Gemeinde **Stepenitztal** zu wählen. **(Abfrage beim statistischen Amt steht noch aus)**
Der Wahltermin soll nach dem Willen der Vertrag schließenden Parteien mit dem Tag der nächsten regulären Kommunalwahl im Jahre 2014 zusammenfallen.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Stattfinden der nächsten regelmäßigen Hauptwahl zur Gemeindevertretung ? Wahlbezirke gebildet werden. Die ? Wahlbezirke bleiben bei allen folgenden Gemeindewahlen bestehen sofern nicht ein Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter über die Neubildung von Wahlbezirken oder Wahlbereichen gefasst wird. **(Hier sollte auch festgelegt werden, welches die Wahlbezirke sein sollen bzw. wie sie abzugrenzen sind)**

§ 9 Übernahme von Bediensteten

Die vorhandenen Bediensteten in den vertragsschließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde **Stepenitztal** übernommen.

§ 10 Festlegungen aus den Fusionsverhandlungen

- (1) Auf die Bildung von Ortsteilvertretungen nach § 42 KV M-V **wird / wird nicht** verzichtet.
- (2) Die Hebesätze für die Realsteuern in den Haushaltssatzungen für 2014 der vertragsschließenden Gemeinden sind wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A:	XXX	(Bisher: XXX)
Grundsteuer B:	XXX	(Bisher: XXX)
Gewerbsteuer:	XXX	(Bisher: XXX)
Hundesteuer:	XXX	(Bisher: XXX)

(3) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass ihre Haushalte im Jahre 2013 in den Haushaltsansätzen und der Haushaltsführung bis zum Jahresabschluss 2013 fortgeführt werden.

(4) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass die nach § 10 Finanzausgleichsgesetz M-V vorgesehenen Sonderbedarfszuweisungen zur Verwirklichung nachfolgend aufgeführter Investitionen bzw. Baumaßnahmen verwendet werden sollen:

.....
.....
.....

Die aufgeführten Maßnahmen sind gleichrangig zu betrachten und je nach Investitionsreife und Notwendigkeit durchzuführen. Über die Reihenfolge der Maßnahmen entscheidet daher die neue Gemeindevertretung. Nach Verbrauch der Mittel wird entsprechend der Haushaltslage der neuen Gemeinde über die Realisierung der weiteren Maßnahmen entschieden.

(5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die freiwilligen Feuerwehren der sich auflösenden Gemeinden mit dem Status einer selbständigen Ortswehr erhalten bleiben, so lange wie es die Anzahl der aktiven Kameradinnen und Kameraden zulässt. Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags sind die Ehrenbeamten (Gemeindewehrführer gem. § 129 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V i. V. m. § 32 Abs. 1 Landesbeamtengesetz zu verabschieden. Bis zur Wahl des künftigen Gemeindewehrführers üben sie die Funktion eines Ortswehrführers aus. (Hier ist auch folgendes Modell denkbar, z. B. eine Wehr mit ? Standorten.)

(6) Die Jugend- und Seniorenarbeit wird in der bisherigen Form in personeller und sächlicher Hinsicht fortgeführt. Ist die Fortführung, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchführbar, entscheidet die neue Gemeindevertretung über die weitere Ausgestaltung der gemeindlichen Jugend- und Seniorenarbeit.

§ 11 Wohlverhalten

(1) Die Vertrag schließenden Gemeinden verpflichten sich, keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Neueinstellungen) ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag zu begründen, bzw. nur in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 12 Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13
Salvatorische Klausel

Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden. Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 14
Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2014 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

Unterschriften

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/04GV/2011-021				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.10.2011 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Abberufung des weiteren Mitglieds der Gemeinde Mallentin im Amtsausschuss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Mallentin					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beruft Herrn Rüdiger Schwarz als weiteres Mitglied der Gemeinde Mallentin im Amtsausschuss mit Wirkung vom 01. Januar 2012 ab.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Am 05.09.2011 trat die neue Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Kraft. Darin enthalten ist eine Änderung des § 132 Abs. 2 KV M-V, welche für eine Reduzierung der Größe der Amtsausschüsse sorgt, indem weitere Mitglieder, die von den Gemeinden neben dem Bürgermeister in den Amtsausschuss zu entsenden sind, künftig erst Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern zustehen.

Diese Verkleinerung tritt gemäß § 176 Abs. 4 KV M-V zum 01.01.2012 in Kraft, welcher gleichzeitig die Gemeindevertretungen zur Abberufung der weiteren Mitglieder verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verkleinerung des Amtsausschusses um insgesamt acht weitere Mitglieder sinken die Aufwendungen für Sitzungsgelder in diesem Gremium. Unter Zugrundelegung von durchschnittlich fünf Sitzungen jährlich ergibt sich eine Einsparung von 1.200,00 € pro Jahr.

Anlage/n:

- Auszug aus der KV M-V §§ 132, 176

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach Absatz 2. Ist der Amtsvorsteher bei seiner Wahl nicht Mitglied des Amtsausschusses (§ 137 Absatz 1 Satz 3), so tritt er als zusätzliches Mitglied hinzu.

(2) Gemeinden über 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden weitere Mitglieder in den Amtsausschuss. Ihre Zahl beträgt

- in Gemeinden bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohner 1,
- in Gemeinden bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner 2,
- in Gemeinden bis 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner 3,
- in Gemeinden bis 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner 4 und
- in Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 5.

(3) Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Bürgermeister hat seine Stimme offen abzugeben. Bei der Zuteilung der zu vergebenden Mandate im Amtsausschuss ist er auf den Wahlvorschlag anzurechnen, für den er gestimmt hat. Die Gemeindevertretungen können nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stellvertretende weitere Mitglieder des Amtsausschusses wählen. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt deren Zahl und die Art der Vertretung.

(4) Die von den Gemeinden zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl gewählt werden. Der Amtsausschuss tritt binnen weiterer zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Amtsvorsteher. Bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der bisherige Amtsausschuss tätig. Der Amtsausschuss konstituiert sich mit der Wahl des Amtsvorstehers (§ 137).

(1) Hinsichtlich der Anwendung von § 22 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 4 Nummer 2, § 31 Absatz 2, §§ 43 bis 61, 64, 66, 75, 91 Absatz 1 Satz 2, § 104 Absatz 3 Nummer 7 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 109 Absatz 2 Satz 2, § 120 Absatz 2, § 127 Absatz 2, §§ 146, 147, 156 Absatz 7 Nummer 4, § 162 Absatz 1 Satz 1 und § 174 ist das Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) zu beachten. Soweit kommunale Körperschaften auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes die §§ 43 bis 61, 63, 64, 66, 67 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, weiterhin anwenden, gelten die Bestimmungen des § 44 Absatz 4, der §§ 51, 52 Absatz 6, §§ 55a, 56 Absatz 6 und 7 entsprechend.

(2) Soweit aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes Anpassungen in den Gesellschaftsverträgen von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, Betriebssatzungen oder sonstigen Satzungen der kommunalen Körperschaften erforderlich sind, müssen diese Anpassungen spätestens bis zum 31. Dezember 2012 vorgenommen werden.

(3) Landräte, die unmittelbar vor ihrer Wahl zum Landrat eines mit Wirkung vom 4. September 2011 neu gebildeten Landkreises bereits Landrat in einem der Rechtsvorgänger dieses Landkreises waren, sind abweichend von § 116 Absatz 2 Satz 6 nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

(4) Die Zahl der weiteren Mitglieder der Amtsausschüsse ist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 den geänderten Bestimmungen des § 132 Absatz 2 anzupassen. Hierzu haben die Gemeindevertretungen sämtliche zu weiteren Mitgliedern des Amtsausschusses gewählten Personen abzurufen und, sofern erforderlich, eine Neuwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Eine Abberufung findet nicht statt, wenn das abzurufende Mitglied Amtsvorsteher ist.